Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIX. Jahrgang Nr. 2



Ausgegeben in Gifhorn am 29.02.12

| Inhaltsverzeichnis | | <u>Seite</u> |
|---|---|--------------|
| A. BEKANNTMACHUNGEN DES LAN | DKREISES | |
| | Feststellung gem. § 3a UVPG – Windpark der Firma PROKON Energiesysteme GmbH in Ausbüttel | 73 |
| | Feststellung gemäß § 3a UVPG – Erweiterung des Windparks Wettendorf-Botendorf | 73 |
| B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄ | DTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN | |
| STADT GIFHORN | Hauptsatzung | 74 |
| STADT WITTINGEN | | |
| GEMEINDE SASSENBURG | | |
| SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND | | |
| SAMTGEMEINDE BROME | | |
| Flecken Brome | Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- kosten im eigenen Wirkungskreis mit Richtlinie zur Anwendung der Tarif-Nr. 5 des Kostentarifs zur Verwaltungskosten- satzung | 77 |
| | Entschädigungssatzung | 84 |
| Gemeinde Rühen | 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 | 87 |
| SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL | | |
| Gemeinde Sprakensehl | Entschädigungssatzung | 88 |
| | Hauptsatzung | 91 |
| Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60, | 38516 Gifhorn, Ruf (05371) 820 | |

ABL Nr. 2/2012

| Gemeinde Steinhorst | Entschädigungssatzung | 93 |
|-------------------------|--|-----|
| SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL | Hauptsatzung | 96 |
| | Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad Edesbüttel | 101 |
| | Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel | 101 |
| | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeinde- büchereien Calberlah und Isenbüttel | 105 |
| SAMTGEMEINDE MEINERSEN | Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad | 106 |
| SAMTGEMEINDE PAPENTEICH | | |
| SAMTGEMEINDE WESENDORF | Haushaltssatzung 2012 | 107 |
| | Hauptsatzung | 109 |
| | Schulbezirkssatzung | 113 |
| | Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe | 114 |
| Gemeinde Wagenhoff | Haushaltssatzung 2012 | 114 |
| | Hauptsatzung | 116 |
| | Entschädigungssatzung | 118 |
| Gemeinde Wesendorf | Entschädigungssatzung | 122 |
| | Hauptsatzung | 126 |

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung

Die PROKON Energiesysteme GmbH, Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe, hat die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. Nr. 1.6, Spalte 2, des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen beantragt. Der Standort liegt in der Gemarkung Ausbüttel, Flur 1, Flurstücke 161/1, 161/4, 179 und 175/1.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3c i. V. m. Nr. 1.6.3 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gifhorn, 14.02.2012

Die Landrätin In Vertretung Alsleben

Bekanntmachung

Die K/S Hydrovind VI, Gammel Kirkevej 16, Stovring, hat die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. Nr. 1.6, Spalte 2, des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen für die Erweiterung des Windparks Wettendorf-Bottendorf um 5 Windkraftanlagen beantragt. Die Standorte liegen in der Gemarkung Wettendorf, Flur 3, Flurstücke 6/1 und 15/5, sowie in der Gemarkung Bottendorf, Flur 1, Flurstücke 23/2, 121/19 und 180/27.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 5 i. V. m. Nr. 1.6.2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das o. a. Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gifhorn, 15.02.2012

Die Landrätin In Vertretung Alsleben

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Hauptsatzung der Stadt Gifhorn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 30.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Benennung und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt führt den Namen "Gifhorn".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und hat die Rechtsstellung einer "selbstständigen Gemeinde".
- (3) Das Wappen der Stadt zeigt auf blauem Grund einen rot bewehrten goldenen Löwen, stehend auf einem roten Horn und nach links blickend. Das Wappen wird als Emblem mit Hoheitszeichen auf Grenzsteinen und als architektonischer Schmuck an Bauwerken verwendet. Zu anderen Zwecken darf es nur mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters verwendet werden.
- (4) Die Farben der Stadt sind blau und rot.
- (5) Die Stadtflagge zeigt in zwei gleich breiten Längsstreifen von links nach rechts die Farben blau und rot und im Mittelfeld das Stadtwappen.
- (6) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Gifhorn".

§ 2 Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 60.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

§ 3 Ratsöffentlichkeit des Verwaltungsausschusses

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 4 Ortschaften mit Ortsrat

- (1) Die ehemaligen Gemeinden
- 1. Gamsen mit Ausnahme der Flurstücke 18 bis 120 der Flur 15 der Gemarkung Gamsen (Gebiet des Bebauungsplanes 42/77 "Wilscher Weg Sonnemanns Eichen Teilplan III") und des Gebietes des Bebauungsplanes 21 "Moorkamp" sowie der übrigen Flächen, die sich südlich der Flächen "Neubokeler Straße" und westlich der B 4 befinden inklusive der Flächen der Flure 2 der Gemarkung Gifhorn, die sich nördlich der B 188 und östlich der B 4 befinden, sowie das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 63/89 "Im Meineken Sohl"
- 2. Kästorf
- 3. Neubokel
- 4. Wilsche
- 5. Winkel bestehend aus der ehemaligen Gemeinde Winkel und des mit den nach § 1 Abs. 2 a, b, c des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Gifhorn vom 27.11.1973 (Nds. GVBI. 1973, S. 473) in die Stadt Gifhorn eingegliederten Gemeindeteile Siedlung "In den vier Sternen" aus der Gemeinde Leiferde Siedlung "Heide", aus der Gemeinde Vollbüttel und der Siedlung "Winkler Straße", aus der Gemeinde Ribbesbüttel

bilden je eine Ortschaft.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte wird wie folgt festgelegt:

| 1.Gamsen | 9 Mitglieder |
|---------------------------|--------------|
| Kästorf | 7 Mitglieder |
| 3. Neubokel | 5 Mitglieder |
| 4. Wilsche | 7 Mitglieder |
| 5. Winkel | 5 Mitglieder |
| | |

(3) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird als Beamtin oder Beamter auf Zeit berufen die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat.
- (2) Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gehört auch die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschl. der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der

Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Gifhorn gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, so lange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Gifhorn zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gifhorn werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Tageszeitungen "Aller-Zeitung" und "Gifhorner Rundschau".
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ortsratssitzungen werden in der "Aller-Zeitung" und in der "Gifhorner Rundschau", spätestens vier Tage vor der Sitzung in Eilfällen spätestens am Tag der Sitzung bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften werden durch Aushang im Rathaus, spätestens vier Tage vor der Sitzung in Eilfällen am Tag der Sitzung bekannt gemacht.

- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.
- (5) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere nicht textliche Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises sowie ergänzend nachrichtlich in den Tageszeitungen "AllerZeitung" und "Gifhorner Rundschau" hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (6) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohner/-innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gem. Abs. 2 mindestens vier Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekanntzumachen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Gifhorn vorm 27.09.2004, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gifhorn vom 17.12.2007 außer Kraft.

Gifhorn, den 30. Januar 2012

Stadt Gifhorn

Nerlich (L. S.) Bürgermeister

Satzung

des Fleckens Brome über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) mit Richtlinie zur Anwendung der Tarif Nr. 5 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung des Fleckens Brome

Aufgrund der §§ 10 und 111 (5) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltender Fassung hat der Rat des Fleckens Brome in seiner Sitzung am 24.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Fleckens Brome werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen im Nachfolgenden Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 13 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- 1. mündliche Auskünfte,
- 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
- 3. Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Anträge,
- 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
- 2. Telegrafen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
- 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
- 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
- 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,- Euro übersteigen.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.03.2012 in Kraft.

Brome, 24.01.2012

Flecken Brome

Gerhard Borchert Bürgermeister (L. S.)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung des Fleckens Brome (§ 2) mit Verwaltungsrichtlinien zur Anwendung der Tarif Nr. 5 des Kostentarifs

| Tarif- Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|---------------|---|----------------|
| 1. | Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen | |
| 1.1. | Fotokopien | |
| 1.1.1. | Fotokopien, schwarzweiß, je Seite | |
| 1.1.1.1. | bis zum Format DIN A 4 | 0,30 |
| 1.1.1.2. | im Format DIN A 3 | 1,00 |
| 1.2. | Schreibauslagen | |
| 1.2.1. | Schreibauslagen, je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit | |
| 1.2.1.1. | für die ersten 50 Seiten | 1,00 |
| 1.2.1.2. | für jede weitere Seite | 0,20 |
| | Anmerkung zu Nr. 1.2: | , |
| | Schreibauslagen werden erhoben für Ausfertigungen, Fotokopien oder Abschriften, die | |
| | a) auf Antrag erteilt, ausgefertigt oder per Telefax übermittelt werden; | |
| | b) aus vom Kostenschuldner zu vertretenen Gründen ausgefertigt worden sind. | |
| 2. | Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse | |
| 2.1. | Beglaubigungen | |
| | Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, die die Gemeinde selbst hergestellt hat, | |
| 2.1.1. | je Seite | 3,00 |
| 2.1.2. | in anderen Fällen, je Seite | 5,00 |
| 2.1.3. | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 5,00 |
| 2.2. | Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse | |
| 2.2.1. | Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind) | 5,00 – 190,00 |
| | Von der Gebührenerhebung <u>ausgenommen</u> sind Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten: a) Arbeits- und Dienstleistungssachen u. Zeugnisse für Bewerbungszwecken b) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen c) Gnadensachen | |
| 2.2.2. | Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland | 10,00 – 30,00 |
| 3. | Aktenüberlassung, Aktenversendung, Akteneinsicht, Auskünfte | |
| 3.1. | Überlassung von Akten über abgeschlossene Verfahren, je Akte | 13,00 |
| 3.2. | Aktenversendung | 8,00 |
| | Anmerkung zu Nr. 3.2: Die Aufwendungen, die Dritte für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben. | |

| 3.3. | Akteneinsicht | |
|----------------------------------|--|---|
| | Die Akteneinsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, | |
| | soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und | |
| | wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen | |
| | sind, für jeden Fall | 3,00 |
| 3.4. | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche | |
| | Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften | |
| | o. a. | |
| 3.4.1. | Grundgebühr | 5,00 |
| 3.4.2. | zuzüglich jede angefangene Seite | 2,00 |
| 3.5. | Ausgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, | |
| | Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnissen und dgl.) | |
| 3.5.1. | für jede angefangene Seite | 0,20 |
| 3.5.2. | iedoch mindestens | 1,00 |
| 4. | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, | 1,00 |
| '' | die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die | |
| | Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist | |
| | ausgenommen) | |
| 4.1. | je angefangene Seite | 18,00 – 32,00 |
| 4.2. | Auskünfte aus Registern und Karteien, wenn die Anfrage ohne | |
| | besondere Ermittlung beantwortet werden kann | 3,00 - 5,00 |
| 4.3. | wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind | 5,00 – 15,00 |
| 5. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und | 0,00 10,00 |
| 0. | andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten | |
| | vorgenommenen Verwaltungstätigkeit | |
| | wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 5,00 – 510,00 |
| 6. | Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) auf Antrag | 3,00 310,00 |
| 0. | (ausgenommen sind Rechtsbehelfe) | |
| | · · a.·.s.·.e.· | |
| | , , | 18.00 |
| 7. | je angefangene halbe Seite | 18,00 8.00 |
| 7. 8. | je angefangene halbe Seite Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen | 18,00 8,00 |
| 7. 8. | je angefangene halbe Seite Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, | |
| 8. | je angefangene halbe Seite Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung | |
| | je angefangene halbe Seite Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die | |
| 8. | je angefangene halbe Seite Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 | 8,00 |
| 8.1. | je angefangene halbe Seite Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB | |
| 8. | je angefangene halbe Seite Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, | 8,00 |
| 8.1. | je angefangene halbe Seite Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige | 30,00 |
| 8.1. | je angefangene halbe Seite Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, | 8,00 |
| 8.1. | je angefangene halbe Seite Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen Anmerkung zu 8.2 | 30,00 |
| 8.1. | je angefangene halbe Seite Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen Anmerkung zu 8.2 Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und | 30,00 |
| 8.1. | je angefangene halbe Seite Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen Anmerkung zu 8.2 | 30,00 |
| 8. 8.1. 8.2. | je angefangene halbe Seite Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen Anmerkung zu 8.2 Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung. Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines | 30,00 |
| 8. 8.1. 8.2. | je angefangene halbe Seite Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen Anmerkung zu 8.2 Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung. Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt | 30,00 |
| 8. 8.1. 8.2. | je angefangene halbe Seite Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen Anmerkung zu 8.2 Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung. Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 20 Abs. 2 BauGB | 30,00 15,00 – 51,00 |
| 8. 8.1. 8.2. | Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen Anmerkung zu 8.2 Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung. Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 20 Abs. 2 BauGB Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines | 30,00 15,00 – 51,00 |
| 8. 8.1. 8.2. | Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen Anmerkung zu 8.2 Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung. Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 20 Abs. 2 BauGB Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt | 30,00 15,00 – 51,00 30,00 |
| 8. 8.1. 8.2. 8.3. | Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen Anmerkung zu 8.2 Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung. Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 20 Abs. 2 BauGB Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 22 Abs. 6 BauGB | 30,00 15,00 – 51,00 |
| 8. 8.1. 8.2. | Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen Anmerkung zu 8.2 Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung. Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 20 Abs. 2 BauGB Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 22 Abs. 6 BauGB Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines | 30,00 15,00 – 51,00 30,00 |
| 8. 8.1. 8.2. 8.3. | Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen Anmerkung zu 8.2 Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung. Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 20 Abs. 2 BauGB Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 22 Abs. 6 BauGB Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 22 Abs. 6 BauGB Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt | 30,00 15,00 – 51,00 30,00 30,00 |
| 8.1. 8.2. 8.3. 8.4. | Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen Anmerkung zu 8.2 Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung. Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 20 Abs. 2 BauGB Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 22 Abs. 6 BauGB Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 172 Abs. 1 Satz 6 BauGB i. V. mit § 20 Abs. 2 BauGB | 30,00 15,00 – 51,00 30,00 |
| 8. 8.1. 8.2. 8.3. | Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen Anmerkung zu 8.2 Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung. Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 20 Abs. 2 BauGB Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 22 Abs. 6 BauGB Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 172 Abs. 1 Satz 6 BauGB i. V. mit § 20 Abs. 2 BauGB Bearbeitung und Weiterleitung von Bauanträgen an die | 30,00 30,00 30,00 30,00 30,00 |
| 8. 8.1. 8.2. 8.3. 8.4. 8.5. 8.6. | Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen Anmerkung zu 8.2 Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung. Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 20 Abs. 2 BauGB Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 22 Abs. 6 BauGB Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 172 Abs. 1 Satz 6 BauGB i. V. mit § 20 Abs. 2 BauGB Bearbeitung und Weiterleitung von Bauanträgen an die Baugenehmigungsbehörde | 30,00 15,00 – 51,00 30,00 30,00 |
| 8.1. 8.2. 8.3. 8.4. | Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen Anmerkung zu 8.2 Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung. Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 20 Abs. 2 BauGB Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 22 Abs. 6 BauGB Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 172 Abs. 1 Satz 6 BauGB i. V. mit § 20 Abs. 2 BauGB Bearbeitung und Weiterleitung von Bauanträgen an die | 30,00 30,00 30,00 30,00 30,00 |

| 9. | Zweitausfertigungen von Quittungen | 1,00 |
|---------|---|---------------|
| 10. | Feststellungen aus Konten und Akten | |
| | je angefangene halbe Stunde | 10,00 |
| 11. | Abgabe von Plänen | |
| 11.1. | bis zur Größe 1: 5.000 | 10,00 |
| 11.2. | bis zur Größe 1 : 10.000 | 3,00 |
| 11.3. | bis zur Größe 1 : 15.000 | 2,00 |
| 11.4. | bis zur Größe 1 : 25.000 | 1,00 |
| 12. | Archiv | |
| 12.1. | Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde | 10,00 |
| 12.2. | Schriftliche Auskünfte aus alten Urkunden und Akten je Seite | 2,00 |
| | für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird | |
| 12.3. | daneben kann die Gebühr nach Tarif-Nr. 12.1 erhoben werden Benutzung des Archivs | 0,50 |
| 12.3.1. | für einen Tag | F 00 |
| 12.3.1. | für eine Woche | 5,00 15,00 |
| 12.3.2. | für längere Zeit bis zu 6 Wochen | 51,00 |
| 12.3.3. | Anmerkung zu 12.1 bis 12.3 | 31,00 |
| | Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die | |
| | baren Auslagen zu erstatten. | |
| 13. | Rechtsbehelfe | |
| | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist. | |
| | Anmerkung zu 13: Innerhalb dieses Rahmens beträgt die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten, sofern nicht das Maß des Verwaltungshandelns eine höhere Gebühr erfordert. | 5,10 – 510,00 |

Verwaltungsrichtlinie zur Anwendung der Nr. 5 des Kostentarifs der Verwaltungskostensatzung des Fleckens Brome.

Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist:

1. Genehmigung für das Plakatieren

a) für gewerbliche Veranstalter

bis zu 4 Plakate pro Ortsteil je Veranstaltung
 jedes weitere Plakat
 20,00 €

b) für nichtortsansässige Vereine je Veranstaltung max. 4 Plakate pro Ortsteil

20,00 €

2. Kautionen

Für jede Plakatierungsgenehmigung ist eine Kaution in Höhe von 200,00 € zu hinterlegen.

Ortsansässige Vereine sind grundsätzlich davon ausgenommen.

Die Plakate sind innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Sollte dies nicht in der vorgesehenen Zeit erfolgen, wird die Kaution einbehalten und der Abbau sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der abgebauten Werbematerialien durch den Flecken Brome erfolgen.

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Brome in seiner Sitzung am 24.01.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen den Erholungsurlaub nicht eingerechnet länger als zwei Monate nicht, so erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen vom dritten Monat an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine pauschale Fahrtkostenentschädigung gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsherren

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 15,- € je Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister und seine Vertreter

(1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| a) | an den Bürgermeister | 400,- €, |
|----|-------------------------------------|----------|
| b) | an seinen 1. Vertreter | 65,- €, |
| c) | an seinen 2. Vertreter/Beigeordnete | 65,- €, |
| d) | an seinen allgemeinen Vertreter | 65,- €. |

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.
- (3) Fraktionen erhalten ein Fraktionsgeld in Höhe von 150,- € pro Jahr und Fraktionsmitglied. Das Fraktionsgeld wird zur Hälfte am 01.04. und am 01.10. jeden Jahres an die Fraktionskasse gezahlt.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,- € § 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden bei Benutzung privateigener Pkws 0,30 € Mitnahmeentschädigung je gefahrenen Kilometer gezahlt.
- (2) Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebiets eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100,- €, den Stellvertretern wird eine Fahrtkostenpauschale von 30,- € monatlich gewährt.

§ 6 Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen,
- b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Entschädigung für Verdienstausfall nach Satz 1, 2 und 3 wird auf höchstens 10,- € je Stunde begrenzt.
- (3) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,- € erhalten.

- (4) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die hauptberuflich ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstausfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, der dem durchschnittlich gezahlten Verdienstausfall entsprechen muss. Die Ermittlung des Betrages erfolgt aufgrund der tatsächlich geleisteten Zahlungen.
- (5) Die Entschädigung für Verdienstausfall wird in der Regel nur für die Zeit zwischen 8:00 und 18:00 Uhr erstattet. Darüber hinaus erhalten nur diejenigen eine Entschädigung, deren übliche Arbeitszeit über 18:00 Uhr hinausgeht (z. B. Schichtarbeiter im VW-Werk).

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 10,- €im Monat begrenzt.

§ 8 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts der Stufe B.

§ 8 a Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für den Flecken Brome ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte und Ratsmitglieder infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in der Kindertagesstätte, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstsatz von 6,-€ie Stunde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Brome. 24.01.2012

Flecken Brome

Gerhard Borchert (L. S.) Ingrid Klopp
Bürgermeister 1. Stellvertretende
Bürgermeisterin

١.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rühen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rühen in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | verminde um | ert | und damit der (des Haushaltsp einschließlich o gegenüber bisher | olanes |
|--------------------------------|------------------------|----------------|-----|--|----------------------------|
| a) im Verwaltungs- haushalt | | | | | |
| die Einnahmen die Ausgaben | 211.200 € 211.200 € | | | 2.544.700 € 2.544.700 € | 2.755.900 € 2.755.900 € |
| b) im Vermögens- haushalt | | | | | |
| die Einnahmen die Ausgaben | 136.200 € 136.200 € | | | 484.100 € 484.100 € | 620.300 € 620.300 € |
| | | | 2.0 | | |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rühen, den 13.12.2011

Gemeinde Rühen

Ludwig Bürgermeister II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 02.01.2012 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03. bis einschl. 09.03.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, den 02.02.2012

Ludwig Bürgermeister

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sprakensehl (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in seiner Sitzung am 9. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am Anfang des Monats für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, erhält vom gleichen Zeitpunkt an der Vertreter die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertretenen und des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit wird die Entschädigung ab dem folgenden Monat gezahlt.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 19,50 Euro je Sitzung.

Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Verbandsversammlungen gezahlt, wenn der Verband kein Sitzungsgeld zahlt. Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Besprechungen und Besichtigungen gezahlt. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände. Das Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn die Teilnahme vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt worden ist.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (3) Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, erhält nur das Ratsmitglied ein Sitzungsgeld, das als erstes anwesend war.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| a) an den Bürgermeister | monatlich 3 | 358,00 Euro |
|---|-------------|-------------|
| b) an den ersten stellvertretenden Bürgermeister | monatlich | 30,00 Euro |
| c) an den zweiten stellvertretenden Bürgermeister | monatlich | 15,00 Euro |
| d) an den allgemeinen Verwaltungsvertreter | monatlich | 80,00 Euro |
| e) an den Protokollführer | je Sitzung | 19,50 Euro |
| | | |

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von der zweiten Aufwandsentschädigung nur die Hälfte, sofern der Aufwand unterschiedlich ist. Bei gleichem Aufwand wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,50 Euro. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahrtkosten

(1) Für Fahrten des Bürgermeisters innerhalb des Gemeindegebietes werden pauschal monatlich 72,00 Euro gezahlt.

- (2) Fahrten zu Sitzungen nach § 2 Abs 1 und § 4 werden pauschal mit 2,60 Euro je Sitzung abgegolten. Für übrige Fahrten innerhalb der Gemeinde werden bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges 0,30 Euro je km gezahlt.
- (3) Die Erstattung von sonstigen Fahrtkosten nach Abs. 2 wird auf monatlich 25,60 Euro begrenzt.

§ 6 Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben
- a) Ratsfrauen/Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) ehrenamtlich tätige Personen.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstausfall nach Abs. 2 3 wird auf höchstens 15,10 Euro je Stunde begrenzt.

§ 7 Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Sprakensehl ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,10 Euro je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 15,30 Euro festgesetzt.

§ 8 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 9 Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.2007 außer Kraft.

Sprakensehl, den 09.01.2012

Fromhagen Bürgermeisterin (L. S.)

Hauptsatzung der Gemeinde Spakensehl

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in seiner Sitzung vom 09.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Sprakensehl".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Hankensbüttel an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Sprakensehl führt ein Wappen. Ein silbernes Band (rechtsgeschrägt) teilt den Wappengrund in zwei Teile. Rechts oben befindet sich auf grünem Hintergrund ein silbernes Eichenblatt. Links unten ist auf rotem Hintergrund ein Hirsch in silberner Farbe zu sehen, dessen Geweih sechs Enden aufweist. Im Schildfuß befindet sich ein dreigeteiltes silbernes Wellenband.
- (2) Die Farben der Gemeinde Sprakensehl sind grün und rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Sprakensehl, Landkreis Gifhorn".

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 € übersteigt,
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

Die Vertretung in Verwaltungsangelegenheiten übernimmt der allgemeine Verwaltungsvertreter. Er unterstützt und entlastet den Bürgermeister bei Bedarf.

§ 6 Bürgerinformation/Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde in öffentlichen Sitzungen des Rates oder im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Hankensbüttel.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn und im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Hankensbüttel veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Sprakensehl während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Sprakensehl, den 09.01.2012

Fromhagen Bürgermeisterin

(L. S.)

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Steinhorst (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in seiner Sitzung am 27.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am Anfang des Monats für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner

ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, erhält vom gleichen Zeitpunkt an der/die Vertreter(in) die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertretenen und des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit wird die Entschädigung ab dem folgenden Monat gezahlt.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder, mit Ausnahme des Bürgermeisters, erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 Euro je Sitzung.

Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Verbandsversammlungen gezahlt, wenn der Verband kein Sitzungsgeld zahlt. Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Besprechungen und Besichtigungen (Baumkommission), gezahlt. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände. Das Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn die Teilnahme vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt worden ist.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (3) Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
- (4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, erhält nur das Ratsmitglied ein Sitzungsgeld, das als erstes anwesend war.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| a) an den Bürgermeister | monatlich 450,00 Euro |
|--|-----------------------|
| b) an den ersten stellvertretenden Bürgermeister | monatlich 80,00 Euro |
| c) an den allgemeinen Verwaltungsvertreter | monatlich 100,00 Euro |
| d) an den Protokollführer | je Sitzung 25,00 Euro |

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von der zweiten Aufwandsentschädigung nur die Hälfte, sofern der Aufwand unterschiedlich ist. Bei gleichem Aufwand wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,50 Euro. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten des Bürgermeisters innerhalb des Kreisgebietes werden pauschal monatlich 100,00 Euro gezahlt.
- (2) Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Benutzung eines eigenen PKW 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer.
- (3) Die Erstattung von sonstigen Fahrtkosten nach Abs. 2 wird auf monatlich 20,00 Euro begrenzt.

§ 6 Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben
- a) Ratsfrauen/Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) ehrenamtlich tätige Personen.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstausfall nach Abs. 2 3 wird auf höchstens 15,10 Euro je Stunde begrenzt.

§ 7 Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Steinhorst ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,10 Euro je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 15,30 Euro festgesetzt.

§ 8 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 9 Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juli 2002 außer Kraft.

Steinhorst, den 27. Januar 2012

Hasselmann Bürgermeister

(L. S.)

Hauptsatzung der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 26.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- 1. Die Samtgemeinde führt den Namen "Samtgemeinde Isenbüttel".
- 2. Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn.
- 3. Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Calberlah, Isenbüttel, Ribbesbüttel und Wasbüttel.
- 4. Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- 1. Das Wappen der Samtgemeinde Isenbüttel zeigt einen in Blau gesenkten silbernen Wellenfaden, darunter einen gewellten silbernen Schildfuß, darüber einen vierblättrigen silbernen Eichenzweig, den oben eine Eichel abschließt.
- 2. Die Flagge der Samtgemeinde trägt in Streifen die Farben Blau und Silber und ist mit dem Wappen belegt.
- 3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn".
- 4. Eine Verwendung des Samtgemeindewappens und des Samtgemeindenamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

- 1. Die Samtgemeinde erfüllt die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden:
 - a) die Aufstellung der Flächennutzungspläne,
 - b) die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Niedersächsischen Schulgesetzes, die Erwachsenenbildung und die Einrichtung und Unterhaltung der Büchereien, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen,
 - c) die Errichtung und Unterhaltung der Sportstätten, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, und der Gesundheitseinrichtungen sowie die Altenbetreuung,
 - d) die Aufgaben nach dem Nds. Brandschutzgesetz,
 - e) den Bau und die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen,
 - f) die in § 13 NKomVG genannten Aufgaben (z. B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Bestattungswesen),
 - g) die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten nach § 37 NKomVG,
 - h) die Aufgaben nach dem Nds. Gesetz über gemeindliche Schiedsämter.
- 2. Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Mitgliedsgemeinden.
- 3. Die Samtgemeindeverwaltung steht den Mitgliedsgemeinden zur Durchführung ihrer Verwaltungsgeschäfte von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zur Verfügung.

§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs

1. Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

2. Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- 1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 25.000 € übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
- 2. Über Verträge der Samtgemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert unter 10.000 € liegt.
- 3. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu 2.000,00 € entscheidet der Samtgemeindeausschuss (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 25a GemHKVO).
- 4. Für die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Samtgemeinderat besondere Richtlinien.

§ 6 Samtgemeindeausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer(in) teilzunehmen.

§ 7 Vertreter/-innen des Samtgemeindebürgermeisters, weitere Zeitbeamte

- 1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung.
- 3. Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Er führt die Bezeichnung "Erster Samtgemeinderat".

§ 8 Einwohnerversammlungen

1. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder in Mitteilungen im samtgemeindlichen Mitteilungsblatt "Samtgemeinde-Kurier" über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

- 2. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner bei Bedarf in Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.
 - Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- 3. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Anregungen und Beschwerden an den Samtgemeinderat

- Jede Person hat das Recht, sich schriftlich, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Rat zu wenden.
- 2. Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.
- 3. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 4. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 3 nicht entsprochen ist.
- 5. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten etc.).
- 6. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 7. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 8. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

§ 10 Kassen- und Rechnungswesen

- 1. Die Samtgemeinde führt ihre eigenen Kassengeschäfte.
- 2. Sie führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden und veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben und die privatrechtlichen Entgelte (§ 98 Abs. 5 Satz 1 NKomVG).

§ 11 Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

- Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im amtlichen Verkündungsblatt "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" veröffentlicht.
- 2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen in groben Zügen beschrieben wird. In einer Anordnung sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.
- 3. Ortsübliche Bekanntmachungen insbesondere Ort, Zeit und Tagesordnungen der Sitzungen des Rates - werden im Aushangkasten der Samtgemeinde am Haupteingang des Rathauses Isenbüttel, Gutsstraße 11, veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Nachrichtlich werden ortsübliche Bekanntmachungen in den Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden veröffentlicht.

§ 12 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.01.2002 außer Kraft.

Isenbüttel, 16.02.2012

Metzlaff (L. S.) Samtgemeindebürgermeister

3. Satzung g zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad Edesbüttel der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetztes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 26.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Ziffer 1 - 3 werden wie folgt geändert:

Die Gebühren betragen für:

| 1. | Erwachsene |
|----|------------|
|----|------------|

| a) | Einzel-Tageskarte | 3,00 € |
|----|--|---------|
| b) | 12er-Karte | 27,00 € |
| c) | Jahreskarte | 60,00 € |
| d) | Abendkarte (ab eine Stunde vor Badschluss) | 1,50 € |

2. <u>Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,</u>

Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende

| a) Einzel-Tageskarte | 1,20 € |
|----------------------|---------|
| b) 12er-Karte | 13,50 € |
| c) Jahreskarte | 27,00 € |

3. Familienjahreskarte 90,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Isenbüttel, den 30.01.2012

Metzlaff (L. S.)

Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 26.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeindebüchereien sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Isenbüttel.
- (2) Sie stehen allen Interessenten zur Verfügung.
- (3) Entgelte für die Nutzung der Bücherei werden nach der zur Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien gehörenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Anmeldung, Benutzung

(1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises an und erhalten einen Leserausweis.

Der Leserausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeinde Isenbüttel.

Der Leserausweis muss eigenhändig unterschrieben werden. Durch seine Unterschrift verpflichtet sich jeder Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter zur Anerkennung der Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien.

Sein Verlust ist der Büchereileitung unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Für die Ausstellung eines neuen Leserausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr nach der gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien erhoben.

- (2) Für die Ausstellung eines Leserausweises ist die Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und ggf. Telefonnummer) erforderlich. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen finden Anwendung.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Büchereibenutzung für den Antragssteller wahrnehmen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Leserausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Ausleihe ist grundsätzlich kostenlos. Die Samtgemeindebücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Ausnahmefällen auch vor Ablauf der Ausleihfrist zurückzufordern.
- (2) Die Leihfrist beträgt für:

Bücher 4 WochenSpiele 1 Woche

• Audiovisuelle Medien 1 Woche (z. B. CDs, DVDs u. Ä.)

• Zeitschriften 1 Woche

(3) Die Leihfrist ist grundsätzlich einzuhalten. Sie kann auf Antrag einmal verlängert werden, solange dafür keine Vormerkungen anderer Benutzer eingegangen sind.

- (4) Eine Verlängerung der Ausleihfrist für audiovisuelle Medien und Spiele ist nicht möglich.
- (5) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine gesonderte Benutzungsgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (6) Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.
- (7) Die Zahl der Medien, die gleichzeitig entliehen werden dürfen, kann von der Büchereileitung beschränkt werden.
- (8) Medien, die zum Informationsbedarf gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 4 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen vornehmen. Für eine schriftliche oder telefonische Benachrichtigung wird eine entsprechende Gebühr erhoben.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher, Zeitschriften und Aufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Für die Teilnahme am auswärtigen Leihverkehr ist die Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises erforderlich.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust sind die Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Vorgefundene Beschädigungen und Beschmutzungen sind der Büchereileitung mitzuteilen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Benutzer die entliehenen Medien in einwandfreiem Zustand erhalten haben. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Es ist nicht erlaubt, Medien an Dritte weiterzugeben.
- (5) Bei der Ausleihe von audiovisuellen Medien und Spielen ist darauf zu achten, dass deren Inhalt nicht verändert oder gelöscht werden darf. Kopieren der Software ist verboten, da diese urheberrechtlich geschützt sind. Die Samtgemeindebüchereien übernehmen keine Haftung für den Fall der Übertragung sogenannter Computerviren von ausgeliehenen Datenträgern auf Hard- oder Software der Benutzer.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten. Sie stellen die Bücherei diesbezüglich von jeder Haftung frei.

§ 7 Internet-Nutzung

Im Rahmen ihres Bildungs- und Informationsauftrages stellt die Bücherei Isenbüttel einen öffentlichen Internet-Zugang bereit. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtung, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).

§ 8 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (3) Bei nicht wieder beschaffbaren Medien ist Wertersatz zu entrichten.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 3 finden analog Anwendung, wenn ein Medium nach der in der Mahnung gesetzten Frist nicht zurückgegeben wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren gem. § 1 (1) S. 2 der Büchereigebührensatzung bleibt unabhängig von den Schadenersatzleistungen bestehen.

§ 9 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während der Büchereibesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken unterzubringen.
- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlenen Gegenstände der Benutzer übernimmt die Samtgemeinde Isenbüttel keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
- (5) Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus und kann Ausnahmen der Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien zulassen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Benutzer, die gegen die Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
- (2) Die Entscheidung trifft die Büchereileitung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 15.02.2012

Metzlaff (L. S.)

Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 26.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzung der Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel und deren Einrichtungen (Medienausleihe und Internetnutzung) ist grundsätzlich kostenlos.

Es wird jedoch eine Benutzungsgebühr beim Überschreiten der Leihfrist pro Medium und pro Woche erhoben. Sie beträgt je Woche 0,50 €.

(2) Ferner werden folgende Gebühren erhoben:

| Ausstellung eines Ersatzausweises Ausdruck je Seite aus dem Internet/Kopie je Seite | 5,00 € , 0,10 € , |
|--|------------------------------------|
| Kostenersatz pauschal bei Beschädigung oder Verlust von CD- oder Kassettenhüllen | 1,00 €, |
| schriftliche/telefonische Benachrichtigung bei Vorbestellung eines Buches oder anderer Medieneinheiten | 1,00 €, |
| Fernleihe pro Bestellung | 2,00 €. |

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist die eingetragene Benutzerin bzw. der eingetragene Benutzer verpflichtet. Bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte.
- (2) Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind sofort zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind unabhängig davon zu entrichten, ob die Benutzerin bzw. der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 15.02.2012

Metzlaff (L. S.)

Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 58, 110 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Meinersen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

- (1) Die Gebühren betragen für:
 - 1. Erwachsene

| Einzel-Tageskarte | 2,50 EUR |
|-------------------|-----------|
| 6er Karte | 12,50 EUR |
| Jahreskarte | 50,00 EUR |

 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des
 18. Lebensjahres, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende

| Einzel-Tageskarte | 1,50 EUR |
|-------------------|-----------|
| 6er Karte | 7,50 EUR |
| Jahreskarte | 30,00 EUR |

3. Familienjahreskarte für Familien mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

100,00 EUR

 Ausstellung von Ersatzkarten (Jahreskarten, Familienkarten)

2,50 EUR

- (2) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % zahlen die Hälfte des jeweiligen Eintrittspreises.
- (3) Wenn die behinderte Person gesetzlich anerkannt auf eine Begleitperson angewiesen ist, wird der Eintrittspreis für die Begleitperson auf 50 % des jeweiligen Eintrittspreises ermäßigt.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird keine Gebühr erhoben.

- (5) Ermäßigungen auf Familienjahreskarten werden nicht gewährt.
- (6) Inhaber der "Ehrenamtskarte" des Landes Niedersachsen erhalten freien Eintritt.

§ 3

- (1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse gegen Barzahlung zu entrichten.
- (2) Tageskarten gelten nur am Lösungstag und nur zum einmaligen Eintritt. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird keine Gebühr erstattet.
- (3) Jahreskarten berechtigen während der Badesaison zum beliebig häufigen (während der festgesetzten Öffnungszeiten) Besuch des Freibades. Sie sind bei jedem Besuch unaufgefordert vorzuzeigen.
- (4) Tages- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

§ 4

- (1) Eine Gebührenpflicht entfällt für die Benutzung des Freibades durch Schulklassen und Kindertagesstätten aller öffentlichen Schulen und Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Meinersen.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, auf schriftlichen Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5

Zu besonderen Veranstaltungen können besondere Eintrittskarten ausgegeben werden. In diesem Fall findet diese Gebührensatzung keine Anwendung.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Meinersen vom 1. Oktober 2007 außer Kraft.

Meinersen, 19. Dezember 2011

Wrede (L. S.)

Samtgemeindebürgermeister

١.

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in der Sitzung am 18.01.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| 1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 8.686.700 Euro 8.686.700 Euro |
|--|----------------------------------|
| der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro 0 Euro |

2. <u>im Finanzhaushalt</u> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.968.300 Euro 8.501.300 Euro |
|---|----------------------------------|
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 405.600 Euro 1.122.400 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 563.600 Euro 313.800 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 9.937.500 Euro |
|---|----------------|
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 9.937.500 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 563.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.000.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2011) erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

25,21 % der Steuerkraft der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

Wesendorf, den 18.01.2012

Penshorn Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 28.02.2012 unter dem Az. 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.03.2012 bis einschl. 13.03.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, den 28.02.2012

Penshorn Samtgemeindebürgermeister

Hauptsatzung der Samtgemeinde Wesendorf

Aufgrund der §§ 10, 12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 18. Januar 2012 folgende

HAUPTSATZUNG

erlassen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen "Samtgemeinde Wesendorf".
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind Groß Oesingen, Schönewörde, Ummern, Wagenhoff, Wahrenholz und Wesendorf.
- (4) Die Samtgemeinde hat Verwaltungsstellen in Gr. Oesingen, Wahrenholz und Ummern einzurichten und zu unterhalten.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Samtgemeinde Wesendorf zeigt geteilt durch einen silbernen Wellenbalken von Blau und Rot, oben einen wachsenden goldenen rotbezungten Löwen, der in den Vorderpranken ein goldenes Hifthorn mit roten Beschlägen hält, besät mit sechs roten Herzen, unten zwei silberne Dachsparren, die in zwei schräg gekreuzten Giebelbrettern mit auswärts gewendeten Pferdeköpfen enden, darin sechs goldene Ähren besaitet von einem goldenen Bienenkorb und einer liegenden goldenen Wolfsangel.

- (2) Die Flagge trägt in Streifen die Farben Blau und Rot und ist mit dem Wappen der Samtgemeinde Wesendorf belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde und die Umschrift

"Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn".

(4) Eine Verwendung des Samtgemeindewappens und des Samtgemeindenamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

Über die in § 98 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

- Die Rasenpflege für gemeindliche Sportanlagen nach besonderem Beschluss des Samtgemeinderates.
- Aufgaben der Jugendhilfe, soweit diese Aufgabe der gemeindlichen Ebene vom Landkreis übertragen ist.

§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,-- Euro übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,-- Euro nicht übersteigt.

§ 6 Fraktionen oder Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die ihre Sitze in der Vertretung aufgrund des gleichen Wahlvorschlags erworben haben.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Samtgemeindebürgermeister.

§ 7 Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Der Samtgemeinderat wählt aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn in den Angelegenheiten des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG vertreten. Die Vertreter führen die Bezeichnung
 - 1. stellvertretender Samtgemeindebürgermeister bzw.
 - 2. stellvertretender Samtgemeindebürgermeister.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird durch den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister vertreten.

§ 8 Weitere Zeitbeamte

Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Er führt die Bezeichnung "Erster Samtgemeinderat".

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wird keine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte beschäftigt. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 9 NKomVG werden von einer nicht hauptamtlich tätigen Frau wahrgenommen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Samtgemeinderat in ihr Amt berufen. Sie kann vom Samtgemeinderat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 10 Einwohnerversammlungen

Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder in Mitteilungen im samtgemeindlichen Mitteilungsblatt "Das Sprachrohr" über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem

Verwaltungsausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 12 Samtgemeindeumlage

Abweichend von § 111 Abs. 3 Satz 1 NKomVG wird die Samtgemeindeumlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Samtgemeinderates und seiner Ausschüsse werden im Aushangkasten der Samtgemeinde "Am Rathaus, Alte Heerstraße 20", in Wesendorf bekannt gemacht.
- (4) Bekanntmachungen nach Abs. 3 werden den Mitgliedsgemeinden nachrichtlich zur Veröffentlichung in ihren Aushangkästen zugeleitet.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen werden in dem in jeder Mitgliedsgemeinde befindlichen Aushangkasten der Samtgemeinde veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist.

Die Aushangkästen befinden sich in den Gemeinden

Groß Oesingen: Am Gemeindebüro, Am Fuhrenkamp 1/Ecke Mühlenstraße

Schönewörde: Sportzentrum, Schützenstraße 1

Ummern: Dorfstraße 30 Wagenhoff: Hauptstraße 21

Wahrenholz: Bürgerhaus, An der Sägemühle 1 Wesendorf: Am Rathaus, Alte Heerstraße 20

§ 14 Beteiligung der Mitgliedsgemeinden

Zwischen der Samtgemeindeverwaltung und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden finden zur gegenseitigen Abstimmung Dienstbesprechungen statt.

§ 15 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Krafft.

Wesendorf, den 18. Januar 2012

Penshorn

Samtgemeindebürgermeister

<u>Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Festlegung von Schulbezirken</u> (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) und des § 63 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBI. 137) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 18. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirke für Grundschulen

- (1) Für die Grundschule Gr. Oesingen (Regenbogenschule) wird das Gebiet der Gemeinden Gr. Oesingen und Ummern als Schulbezirk festgelegt.
- (2) Für die Grundschule Wahrenholz wird das Gebiet der Gemeinden Schönewörde und Wahrenholz als Schulbezirk festgelegt.
- (3) Für die Grundschule Wesendorf wird das Gebiet der Gemeinden Wagenhoff und Wesendorf als Schulbezirk festgelegt.

§ 2 Schulbezirk der Oberschule

Für die Oberschule wird das Gebiet der Samtgemeinde Wesendorf als Schulbezirk festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn verkündet ist.

Wesendorf, den 18. Januar 2012

Penshorn

Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Wesendorf vom 11.02. 2001

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) sowie der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24. März 1989 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 18. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Wesendorf vom 11. Februar 2001 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 14. Tag nach der Verkündung dieser Satzung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn außer Kraft.

Wesendorf, den 18. Januar 2012

Penshorn Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in der Sitzung am 25.01.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| 1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 714.900 Euro 714.900 Euro |
|--|------------------------------|
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro 0 Euro |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 577.800 Euro |
|---|--------------|
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 2.100 Euro |

633.800 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit

0 Euro 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltesder Auszahlungen des Finanzhaushaltes

633.800 Euro 579.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) für Grundstücke (Grundsteuer B)

400 v. H.

360 v. H.

Gewerbesteuer

380 v. H.

Wagenhoff, den 25.01.2012

Bödecker

stelly. Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.03. bis einschl. 13.03.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wagenhoff, den 27.02.2012

Bödecker

stelly. Gemeindedirektor

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WAGENHOFF

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung vom 25.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Wagenhoff".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Wesendorf an.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wagenhoff zeigt von gold (gelb) und grün gespalten, rechts über einem schwarzen, achtspeichigen Wagenrad einen nach links gekehrten schwarzen, silbern (weiß) bewehrten Greif, links eine silberne (weiße) zweiblütige Wollgraspflanze.
- (2) Die Flagge trägt in Streifen die Farben Grün und Gelb und ist mit dem Wappen der Gemeinde Wagenhoff belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift:

"Gemeinde Wagenhoff, Landkreis Gifhorn".

(4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.500,-- Euro nicht übersteigt.

§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die ihren Sitz in der Vertretung aufgrund des gleichen Wahlvorschlages erworben haben.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und bei den Angelegenheiten nach § 81 (2) NKomVG durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder im samtgemeindlichen Mitteilungsblatt "Das Sprachrohr" über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Wagenhoff während der Sprechzeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Satzungen und Verordnungen werden neben der in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Form außerdem nachrichtlich durch Aushang an der Gemeindetafel bekannt gemacht.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Gemeindetafel veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist.
- (5) Die Gemeindetafel befindet sich in Wagenhoff, Hauptstraße 21.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde.

Wagenhoff, den 25.01.2012

Hänisch (L. S.)

Gemeindedirektor

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wagenhoff (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung am 25.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die T\u00e4tigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche T\u00e4tigkeit f\u00fcr die Gemeinde wird grunds\u00e4tzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, eines Pauschalstundensatzes f\u00fcr ausschlie\u00dcliche Haushaltsf\u00fchrung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der H\u00fcchstbetr\u00e4ge nach dieser Satzung. Entsch\u00e4digungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- 2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. einer Aufwandsentschädigung Führt der Empfänger seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- 3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz eine (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale jeden Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und Kalendermonats seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/ Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,- Euro je Sitzung. Pro Jahr werden maximal 10 Fraktions-/Gruppensitzungsgelder gezahlt.

Sitzungsgeld wird auch gewährt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen, Besichtigungen und Empfänge u. Ä., sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt wurde. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/ Gruppenvorstände.

- 2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- 3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, wird für die 2. Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt, weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tage werden nicht gezahlt. Finden zwei Sitzungen zeitlich unmittelbar hintereinander statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister 300 Euro
b) an seinen 1. und 2. Stellvertreter 50 Euro
c) an den Gemeindedirektor 300 Euro
d) an den stellv. Gemeindedirektor 50 Euro

§ 5 Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes

- 1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes wird dem Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 80,- Euro und dem 1 stellv. Bürgermeister eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 20,- Euro gewährt.
- 2) Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer. Höchstens werden monatlich 20,- Euro gezahlt. Fahrtkostennachweise sind zu führen.
- 3) Fahrtkosten werden nur von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus erstattet. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfallen Fahrtkosten.

§ 6 Verdienstausfall

- 1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben
 - a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - c) ehrenamtlich tätige Personen.

Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- 2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- 3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- 4) Die Entschädigung für Verdienstausfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 30,-- Euro je Stunde begrenzt. Dabei erhalten unselbstständig und selbständig Tätige, deren Beschäftigungsort außerhalb der Gemeinde liegt, maximal zwei Stunden vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Ist die Beschäftigung innerhalb der Gemeinde, wird maximal eine Stunde vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Letzter Satz gilt auch für die Empfänger des Pauschalstundensatzes.
- 5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige
 - a) die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und
 - b) die keinen Verdienstausfall nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können und
 - c) denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,- Euro. Dieser ist ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Hilfskraft - als Verdienstausfall - geltend gemacht werden.

- 6) Für Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2, 3 und 5 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird der Pauschalstundensatz gem. §§ 55 Abs. 1 i. V. m. 44 Abs. 1, 2 NKomVG auf 10,- Euro festgelegt.
- 7) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 54 Abs. 2 NKomVG für bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstausfall für unselbständig Erwerbstätige bis zum Höchstbetrag von 25,- Euro je Stunde, höchstens 175,- Euro je Tag, erstattet.
- 8) Notwendige Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr infolge der Ausübung der Mandatstätigkeit werden bis zu einem Höchstbetrag von 8,- Euro je Stunde, max. 40,- Euro je Tag, erstattet.
- 9) Vom Gemeinderat entsandte Mitglieder in Gremien von wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Unternehmen, von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen erhalten Sitzungsgelder, Fahrtkosten und Verdienstausfallerstattung nach den Bestimmungen dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn diese Institutionen entsprechende Leistungen gewähren. Bei geringeren Leistungen als nach dieser Satzung vorgesehen, wird keine Aufstockung vorgenommen. Aufsichtsratsvergütungen und vergleichbare Leistungen sind anzurechnen.

§ 7 Auslagen

- Für die Gemeinde ehrenamtlich t\u00e4tige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- 2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,- Euro im Monat begrenzt.

§ 8 Ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten nachstehend ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

Protokollführer je Niederschrift 35,- Euro.

§ 9 Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- 1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Dienstreisen dieses Personenkreises, mit Ausnahme des Bürgermeisters, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters und die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsausschusses einzuholen.
- 2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer gezahlt.

§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 12. März 2007 außer Kraft.

Wagenhoff, den 25.01.2012

Hänisch

(L. S.)

Gemeindedirektor

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wesendorf (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 30. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert. ermäßigt sich ihre oder seine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Vertreterin oder der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jedes weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene ihre oder seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter von Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € als Ratsmitglied.

Die übrigen Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- oder Gruppensitzungen bzw. Ausschusssitzungen als ordentliches Mitglied oder als Vertreterin oder Vertreter für ein verhindertes Mitglied ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung. Jährlich werden in der Regel bis zu 10 Fraktionssitzungen abgegolten. Bei Bedarf kann der Verwaltungsausschuss die Zahl erhöhen.

Die Entschädigungen werden aufgrund der Anwesenheitslisten, in besonderen Fällen auf Anforderung, gezahlt.

- (2) Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen u. Ä. gezahlt, sofern der Verwaltungsausschuss der Teilnahme zugestimmt hat. Für die Teilnahme an Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Ratsmitglieder, die gem. § 138 Abs. 1 NKomVG als Vertreter der Gemeinde in eine Gesellschafterversammlung gewählt worden sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung, sofern keine andere Aufwandsentschädigung für die Teilnahme gezahlt wird. Der Betrag ist der Höhe nach angemessen i. S. d. § 138 Abs. 7, Satz 2 NKomVG.
- (4) Neben vorstehend genannten Beträgen (Abs. 1 und 2) werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| a) | an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister | 400,00€ |
|----|---|----------|
| b) | an die 1. und 2. Vertreterin oder den 1. und 2. Vertreter der | |
| - | Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters jeweils | 120,00 € |
| c) | an die übrigen Beigeordneten | 50,00€ |
| d) | an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden | 50,00 € |

- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (6) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die zweite Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt. Weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tag werden nicht gezahlt.
- (7) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 4 genannten Funktionen auf sich, so erhält es jeweils dreiviertel der Aufwandsentschädigung.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € § 2 Abs. 2 und 5 sowie § 4 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld wie folgt:

| Vorsitzende/r | 80,00 € |
|-----------------------|---------|
| übrige Fachmitglieder | 65,00 € |

§ 4 Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird

 a) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 80,00 €
 b) der 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeisterin oder dem 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von jeweils 15,00 €

gezahlt.

(2) An die übrigen Berechtigten nach §§ 2 und 3 wird für Fahrten innerhalb der Gemeinde für die Teilnahme an Veranstaltungen nach § 2 ein Pauschalbetrag von 5,00 € je Fahrt gezahlt. Mitnahmeentschädigungen sind im Pauschalbetrag enthalten. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfällt eine Fahrtkostenentschädigung.

§ 5 Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben
 - a) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
 - c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.

- (2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, gezahlt werden.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstausfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 40,00 € je Stunde begrenzt.
- (5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstausfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalles je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Falls dieser nicht ermittelt werden kann, wird eine Pauschale von 20,00 € je Stunde gezahlt.
- (6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 bis 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr erhalten.

§ 6 Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 30,00 € festgesetzt.

§ 7 Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

- (2) Ratsmitglieder, denen in Abstimmung mit dem Gemeindedirektor Einladungen, Beschlussvorlagen und ähnliche Unterlagen aus und für Sitzungen ausschließlich auf elektronischem Weg übermittelt werden, erhalten eine monatliche Pauschale von 10,00 € zum Ausgleich ihrer Aufwendungen.
- (3) Die Erstattung von weiteren Auslagen wird auf höchstens 10,00 € im Monat begrenzt.
- (4) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 8 Ehrenbeamtin, Ehrenbeamte

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und unter Berücksichtigung der Regelung des § 44 Abs. 2 letzter Halbsatz NKomVG erhalten nachstehende Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor stellvertretende Gemeindedirektorin/ stellvertretender Gemeindedirektor 300,00€

150,00 €

(2) Die Fahrtkostenentschädigung regelt sich außerhalb dieser Satzung nach dem Bundesreisekostenrecht.

§ 9 Reisekosten

Für genehmigte Dienstfahrten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28. Oktober 2009 außer Kraft.

Wesendorf, den 30. Januar 2012

Penshorn Gemeindedirektor

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WESENDORF

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung vom 30. Januar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Wesendorf".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Wesendorf an.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wesendorf zeigt geteilt von Silber und Blau, oben nach unten flachwinklig erweitert, ein rechtsgewendeten schwarzen Birkhahn mit roter Rose, unten zwei schräggestellte silberne Eichenblätter mit zwei hängenden silbernen Eichen.
- (2) Die Flagge trägt in Streifen die Farben Blau und Weiß und ist mit dem Wappen der Gemeinde Wesendorf belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Wesendorf und die Umschrift:

"Gemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn".

(4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.000,-- Euro nicht übersteigt.

§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die ihren Sitz in der Vertretung aufgrund des gleichen Wahlvorschlags erworben haben.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Gemeindedirektor.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und bei Angelegenheiten nach § 81 (2) NKomVG durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder im samtgemeindlichen Mitteilungsblatt "Das Sprachrohr" über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstr. 20, während der Sprechzeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (3) Satzungen und Verordnungen werden neben der in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Form außerdem nachrichtlich durch Aushang an der Gemeindetafel bekannt gemacht.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Gemeindetafel veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist.
- (5) Die Gemeindetafeln befinden sich

im Ortsteil Wesendorf: In der Möldersstraße, gegenüber Stollbrockring

Am Rathaus, Ecke Wiesenstraße In der Goethestraße, am Spar-Markt Eckernkamp, Ecke Gifhorner Straße An der Kirche, Alte Heerstraße Blumenstraße, Ecke Tulpenweg

im Ortsteil Westerholz: Hauptstraße, an der Schule

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. November in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Wesendorf, den 30.01.2012

Penshorn Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -